

Handbücher für die Praxis des Heimrechts

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern

Handbuch

von

Dr. Albrecht Philipp

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67769 4

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

punkt. Er holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste der Wahlvorschläge und gibt diese Liste sowie den Ablauf der Wahl bekannt. Er entscheidet, ob die Stimmabgabe schriftlich oder in einer Wahlversammlung erfolgt. Das Instrument der Wahlversammlung kann in jeder Einrichtung eingesetzt werden.

Der Wahlausschuss hat allen Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl deren Ort und Zeitpunkt sowie die Namen aller Bewerber mitzuteilen. Er

36

muss im Fall einer Wahlversammlung dafür Sorge tragen, dass Bewohnern, die nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wird. Die Stimmabgabe ist in diesen Fällen generell schriftlich vorzunehmen. Die Einrichtungsleitung ist nicht zur Teilnahme an Wahlversammlungen berechtigt, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt etwas anderes.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wird die maximale Mitgliederanzahl erreicht (→ Rn. 29), ist bei Stimmengleichheit zwischen Bewerbern, die in der Einrichtung wohnen, und externen Bewerbern der Bewerber gewählt, der in der Einrichtung wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los.

37

c) Amtsführung der Mitglieder der Bewohnervertretung

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung beträgt die Amtszeit der Bewohnervertretung vier Jahre, im Übrigen zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Bewohnervertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.

38

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

39

- Ablauf der Amtszeit
- Rücktritt vom Amt
- Ausscheiden aus der Einrichtung
- Verlust der Wählbarkeit
- Feststellung der FQA auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder der Bewohnervertretung, dass das Mitglied der Bewohnervertretung seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann

Die Mitglieder der Bewohnervertretung führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich. Sie haben über die ihnen bei Ausübung des Amts bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, sofern sie nicht mit anderen Mitgliedern der Bewohnervertretung kommunizieren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Amtszeit hinaus.

40

d) Geschäftsgang

Die Bewohnervertretung mit mehr als zwei Mitgliedern wählt in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Bewohnervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung.

41

Auch für den Fall, dass die Wahl angefochten wurde, beruft der Wahlausschuss die Bewohnervertretung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahler-

42

gebnisses zu ihrer ersten Sitzung ein. Zu den späteren Sitzungen lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Bewohnervertretung sieben Tage vor Sitzungsbeginn ein, wobei die Einladung die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung enthält. Die Ersatzmitglieder müssen von den Sitzungsterminen nicht benachrichtigt werden, es sei denn, sie sind offiziell als Mitglied nachgerückt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bewohnervertretung oder der Einrichtungsleitung hat der Vorsitzende eine Sitzung über den betreffenden Gegenstand einzuberufen. Der Vorsitzende der Bewohnervertretung informiert die Einrichtungsleitung rechtzeitig über Zeit und Ort der Sitzung. Sie hat an einzelnen Tagesordnungspunkten, die wesentliche Belange der Einrichtung betreffen, teilzunehmen, wenn sie hierzu eingeladen wurde.

- 43 Der Bewohnervertretung ist es möglich, zu bestimmten Themenbereichen fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen, deren **Auslagen der Einrichtungsträger übernehmen muss**. Sie erhalten keine Vergütung und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bewohner und Dritte gehören ebenfalls zu diesem Personenkreis.
- 44 Die Beschlüsse der Bewohnervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bewohnervertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 45 Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder eine Vertrauensperson beziehen kann. Auf Verlangen der Bewohnervertretung hat die Einrichtungsleitung an der Bewohnerversammlung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilzunehmen. Die Möglichkeit zum expliziten Ausschluss der Einrichtungsleitung ist nicht geregelt, allerdings entspricht dies einem gewöhnlichen Beschluss der Bewohnervertretung, weshalb die Aufnahme der Norm in die Ausführungsverordnung zum PfleWoqG nicht notwendig erschien. Der Ausschluss der Einrichtungsleitung von einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung ist somit zulässig.
- 46 Die Bewohnervertretung ist neu zu wählen, wenn die Anzahl ihrer Mitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Zahl gesunken ist oder die Bewohnervertretung mit der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.
- 47 Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitglieds der Bewohnervertretung rückt diejenige Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Hierbei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um einen Bewohner oder eine außenstehende wählbare Person handelt. In Einrichtungen der Behindertenhilfe ist beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern jedoch zu beachten, dass die Bewohner die Mehrheit der Mitglieder der Bewohnervertretung zu stellen haben (→ Rn. 31). Besteht die Bewohnervertretung in diesen Einrichtungen nur aus einem Mitglied, können ihre Aufgaben nur von einer externen Person wahrgenommen werden, wenn die Wahl eines Bewohners nicht zustande kommt. Dementsprechend ist in einer derartigen Konstellation ein Bewohner, der eine geringere Stimmenzahl erhalten hat als ein Außenstehender, dennoch ihm gegenüber vorzugswürdig.

e) Aufgaben von Einrichtungsträger und Einrichtungsleitung

- 48 Der Einrichtungsträger hat regelmäßig auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Besondere Unterstützungsmaßnahmen sind deshalb **im Hinblick**

auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu treffen. Die Leitung hat dementsprechend auf Wunsch des Wahlausschusses sowohl Personal als auch sämtliche materiellen Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Wahlverfahrens notwendig sind (zB Stimmzettel und Mitarbeiter, die Stimmen auszählen). Eine mangelnde Mithilfe der Einrichtungsleitung beim Wahlvorgang kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 EUR geahndet werden (vgl. § 52 Nr. 3 Buchst. b AVPfleWoqG).

Bei der Unterstützungsplflicht sind insbesondere die Herausgabe der notwendigen Unterlagen und die Erteilung der erforderlichen Auskünfte hervorzuheben. Zu Ersterer zählen vor allem die erforderlichen bewohnerbezogenen Daten, die der Wahlausschuss benötigt, um alle Wahlberechtigten von der Wahl und ihrem Ablauf in Kenntnis zu setzen. Die entsprechenden Auskünfte erstrecken sich auf alle im Zusammenhang mit der Wahl stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hervorzuheben ist die Pflicht zur sofortigen Information der FQA über die Bildung einer Bewohnervertretung oder die Tatsache, dass eine solche nicht zustande gekommen ist. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 EUR geahndet werden. Dasselbe gilt auch für die Mitteilungsplflicht in Bezug auf eine vorzeitige Neuwahl der Bewohnervertretung (vgl. § 52 Nr. 3 Buchst. d AVPfleWoqG).

Die Bewohner sind über ihre Rechte und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bildung einer Bewohnervertretung umfassend aufzuklären. Ihnen sind darüber hinaus diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Das betrifft insbesondere ihre Rechte in Bezug auf die Mitwirkung und Mitbestimmung.

Träger und Leitung haben die Bewohnervertretung **bei der Erfüllung all ihrer Aufgaben** zu unterstützen. Insbesondere ist sie über die ihrem Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht unterliegenden Angelegenheiten umfassend zu informieren und muss zur Kontaktaufnahme mit sämtlichen Bewohnern in der Lage sein. Hierzu ist ihr ein zentraler Platz für Aushänge zur Verfügung zu stellen sowie die Versendung von Mitteilungen an sämtliche Bewohner zu ermöglichen. Letzteres setzt voraus, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Anderweitige Kommunikationsformen sind aber bei Bedarf aufgrund der generellen Pflicht des Trägers und der Leitung zur Unterstützung der Bewohnervertretung ebenfalls zu ermöglichen. Damit die Bewohnervertretung ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann, sorgt die Leitung für entsprechende Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung.

Der Träger übernimmt **die bei der Bildung der Bewohnervertretung und ihrer Tätigkeit entstehenden angemessenen Kosten**. Im Zusammenhang mit Letzterer ist auch die Vermittlung notwendiger Kenntnisse an die Mitglieder der Bewohnervertretung zu sehen.

Aufgrund der zentralen Stellung der Bewohnervertretung sind weitreichende Benachteiligungs- und Begünstigungsverbote, die Behandlung der Bewohner betreffend, in der Verordnung verankert. Einerseits sind diejenigen Bewohner geschützt, die als Mitglieder der Bewohnervertretung fungieren, andererseits darf aber auch die Tätigkeit von Personen, die Bewohnern nahestehen, nicht zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Lebenssituation in einer Einrichtung führen. Der Kreis der im Umfeld eines Bewohners stehenden Personen erfasst Angehörige, Vertrauenspersonen, den gesetzlichen Betreuer sowie den Bevollmächtigten. Be-

folgt der Träger oder die Leitung die genannten Schutzbestimmungen nicht, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 000 EUR fällig werden (vgl. § 52 Nr. 3 Buchst. e und f AVPfleWoqG).

f) Aufgaben der FQA

- 55 Konnte eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden, hat die FQA in enger Zusammenarbeit mit den wahlberechtigten Personen sowie dem Träger und der Leitung der Einrichtung in geeigneter Weise auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Die FQA muss nicht nur mit Träger und Leitung, sondern auch mit den Wahlberechtigten zusammenarbeiten, um die Bildung einer Bewohnervertretung zu fördern. Die Bildung einer Bewohnervertretung muss in jedem Fall, unabhängig von der personellen Struktur der Einrichtungsbewohnerschaft, mit Unterstützung der FQA erneut versucht werden.
- 56 Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Wahl bei der FQA anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstößen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wurde. Über die Anfechtung entscheidet die FQA. Das Recht der Anfechtung steht jedem Wahlberechtigten zu, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- 57 Die Mitglieder der Bewohnervertretung können sich jederzeit mit Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung an die FQA wenden.

2. Beirat aus gesetzlichen Vertretern in Einrichtungen der Behindertenhilfe

- 58 In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kann sich zusätzlich zur Bewohnervertretung ein Beirat aus gesetzlichen Vertretern bilden, der die Einrichtungsleitung und die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Der Beirat aus gesetzlichen Vertretern in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist freiwillig und unterliegt bezüglich seiner Form keinen weiteren Vorgaben.

3. Bewohnerfürsprecher

a) Bestellung und Amtsführung

- 59 Die Voraussetzungen für die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sind in § 44 Abs. 1 AVPfleWoqG geregelt:

„Die FQA hat unverzüglich (...) einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen, sobald der Träger der stationären Einrichtung gegenüber der FQA die Mitteilung nach § 28 Abs. 1 S. 2 [AVPfleWoqG] gemacht hat.“

Dementsprechend hat der Träger die FQA unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann (→ Rn. 50). Die Aufgabe der FQA, auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken (→ Rn. 55), bleibt unabhängig von der Pflicht zur sofortigen Bestellung des Bewohnerfürsprechers bestehen.

Zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amts geeignet und von der FQA, dem Träger der Einrichtung, den Kostenträgern und den Verbänden der Träger stationärer Einrichtungen unabhängig ist. Der in Betracht kommende Personenkreis beschränkt sich aber nicht nur auf Außenstehende. Dementsprechend kann auch ein Einrichtungsbewohner zum Fürsprecher bestellt werden, sofern er die genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bewohner und die Einrichtungsleitung können der FQA Vorschläge zur Person des Bewohnerfürsprechers unterbreiten. 60

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten. Sie ist dem Bewohnerfürsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten. 61

Die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerfürsprechers beträgt zwei Jahre. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Eine Wiederbestellung ist zulässig, sofern in der Einrichtung keine Bewohnervertretung gebildet werden kann. Die letztgenannte Voraussetzung impliziert, dass im Vorfeld einer erneuten Bestellung nochmals auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken ist. 62

Die Bestellung eines Bewohnerfürsprechers ist aufzuheben, wenn 63

- der Bewohnerfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
- der Bewohnerfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,
- der Bewohnerfürsprecher sein Amt niederlegt,
- eine Bewohnervertretung gebildet worden ist,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnern nicht mehr möglich ist.

Die FQA ist zur Aufhebung der Bestellung verpflichtet, wenn der Bewohnerfürsprecher mit den Bewohnern nicht mehr vertrauensvoll zusammenarbeitet. Die Aufhebung der Bestellung ist dem Bewohnerfürsprecher und dem Träger der Einrichtung ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohner in geeigneter Weise hiervom zu unterrichten.

b) Tätigkeiten

Der Bewohnerfürsprecher hat dieselben Rechte und Pflichten wie eine Bewohnervertretung (→ Rn. 21 ff.). Der Träger einer Einrichtung hat dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung seines Amts Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, wenn er nicht ohnehin in der Einrichtung wohnt. Er ermöglicht ihm, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen. 64

III. Kurzeiteinrichtungen und Hospize

Nehmen Einrichtungen, die nur der vorübergehenden Versorgung Volljähriger dienen, mindestens sechs Personen auf, so ist ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen (→ Rn. 59 ff.). Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen. Stationäre Hospize sind ebenfalls hierzu verpflichtet, sofern sie dieselbe Personenanzahl aufnehmen. 65

IV. Teilhabe

- 66 Einrichtungsträger und -leitung sind dazu verpflichtet, insbesondere Angehörige, gesetzliche Betreuer, Bevollmächtigte und ehrenamtlich Tätige bei der Tages- und Lebensgestaltung einzubeziehen. Selbiges gilt für Institutionen (zB die Kirchengemeinden vor Ort) und Dienstleister (zB ortsansässiger Friseur, Änderungsschneiderei etc.). Sie haben die Bewohner bei ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu unterstützen.
- 67 Kommunen und Einrichtungen sind zur Zusammenarbeit angehalten. Insbesondere können von der Kommune im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung benannte ehrenamtliche Verbindungspersonen zur Förderung der Integration der jeweiligen Einrichtung in das Gemeindeleben beitragen.
- 68 Für stationäre Hospize gelten dieselben Grundsätze. Es ist aber die spezielle Situation schwer kranker sterbender Bewohner zu berücksichtigen.

H. Leistungen an Träger und Beschäftigte

I. Regelungskonzept

Der Träger einer stationären Einrichtung darf Spenden, Zuwendungen und ähnliche Vorteile nur unter engen Voraussetzungen annehmen, wenn sie von einem Bewohner oder aus dessen Umfeld stammen. Gleiches gilt für die Beschäftigten der Einrichtung. Diese Sachlage ist allgemein bekannt und war vor Erlass des PfleWoqG nahezu wortlautgleich bereits seit Jahrzehnten in § 14 HeimG des Bundes geregelt. Die recht umfangreiche, ältere Rechtsprechung zu § 14 HeimG behält daher ihre Bedeutung. **Zweck dieses Annahmeverbots** ist im Kern die Gleichbehandlung aller Bewohner in der Einrichtung durch Träger und Personal. Man stelle sich vor, es entstünde auch nur der Eindruck, Bewohner müssten zusätzlich zum Heimentgelt Geschenke o.Ä. machen, damit sie in ihrer Versorgung nicht vernachlässigt oder benachteiligt werden. Es leuchtet unmittelbar ein, unter welchen fehlgeleiteten Druck die Bewohner, die von der Versorgung durch den Träger ja mindestens teilweise abhängig sind, dann geraten könnten. Zur Vermeidung dieser Gefahr nimmt der Gesetzgeber es in Kauf, dass Geschenke als Ausdruck von Dankbarkeit und Zuneigung weitgehend verboten sind – obwohl diese Emotionen als solche selbstverständlich auch rechtlich nicht missbilligt werden. Ebenso schränkt er das grundgesetzliche (Art. 14 Abs. 1 GG) Rechtsgut der Testierfreiheit durch die Regelungen mitunter erheblich ein.

Gesetzestechisch sind die beschriebenen Verbote in Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 (bis 2013 Abs. 5) PfleWoqG niedergelegt. Weder der Träger noch Leitung, Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter dürfen sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lassen. Für den Träger kommen zu den Bewohnern auch noch Bewerber um einen Platz in der Einrichtung.

Von diesem Verbot sehen das PfleWoqG und das WBVG (nur) vier Ausnahmen vor:

- Es geht um die Vergütung von zusätzlichen, vom vereinbarten Heimentgelt nicht erfassten („**Zusatz**“-) **Leistungen**.
- Die Zuwendung ist nur **geringwertig**.
- Die Zuwendung besteht in einem sog. „**Bewohnerdarlehen**“, das die zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 PfleWoqG einhält.
- Es geht um eine **Sicherheitsleistung** („Kautions“), wie sie in beschränktem Umfang auch in stationären Einrichtungen zulässig sein kann. Diese Ausnahme von dem grundsätzlichen Annahmeverbot findet sich seit 2013 nicht mehr in Art. 8 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 PfleWoqG, sondern nur noch in § 14 WBVG.

Auf die erste, dritte und vierte Ausnahme kann sich dabei nur der Einrichtungsträger stützen; die zweite Ausnahme gilt auch für die Mitarbeiterschaft der Einrichtung.

- 4 Eine weitere Ausnahmemöglichkeit ist Zulassung der Ausnahme durch die FQA nach Art. 8 Abs. 5 PfleWoqG. Für sie sind freilich strikte Formalitäten zu beachten (→ Rn. 22).

II. Erfasste Zuwendungen

- 5 Selbstverständlich ist dem Träger und dem Personal einer stationären Einrichtung nicht jegliche Entgegennahme von Geschenken, Spenden u.Ä. untersagt. Das Verbot gilt vielmehr nur, wenn die einzelnen Voraussetzungen erfüllt sind, die in Art. 8 Abs. 1, Abs. 4 PfleWoqG beschrieben werden.

1. Kreis der Bewohner und Bewerber

- 6 Zunächst gilt das Verbot nur, wenn die Zuwendung entweder von einem **Bewohner** oder **Bewerber** stammt oder von einem Dritten im Zusammenhang („zugunsten“) mit einem Bewohner oder Bewerber gemacht wird. Dies ist einfach zu beurteilen, wenn der Geber bereits in der stationären Einrichtung lebt oder wenn Angehörige oder andere Dritte mit Blick auf einen Bewohner eine Zuwendung machen. Weniger eindeutig ist aber die Grenze zwischen „unbeteiligten Dritten“ einerseits und Bewerbern andererseits. Wann und durch welchen Akt wird ein Außenstehender zum Bewerber? Nach dem Wortsinn von „Bewerben“ könnte man meinen, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 PfleWoqG griffen erst ein, wenn dem Träger der stationären Einrichtung ein Aufnahmeantrag vorliegt. Zumindest würde das „Bewerben“ erfordern, dass dem Träger ein deutlicher Hinweis darauf vorliegt, dass ein Verbraucher den Einzug in die Einrichtung konkret nach Zeitpunkt und Leistungsumfang ins Auge gefasst hat. In der Praxis der FQA und auch in der Rechtsprechung wird unter Hinweis auf den Schutzzweck der Vorschriften allerdings eine strengere Lesart bevorzugt. Bereits der irgendwie feststellbare Wunsch, irgendwann in der Einrichtung leben zu können, soll das Verbot auslösen (etwa VG Würzburg v. 3.6.2008 – W 1 K 08.638).

Praxistipp:

Es kommt nicht selten vor, dass ältere Menschen oder Angehörige von Menschen mit Behinderung aus Verbundenheit mit einem örtlichen (oft kirchlichen) Anbieter von Sozialleistungen diesem Zuwendungen machen oder machen möchten. Sind diese Zuwendungen namhaft, so darf das Konfliktpotential nicht übersehen werden, das sie – möglicherweise noch viele Jahre später – auslösen können. Denn es kann geschehen, dass Erben des Gebers den Zuwendungsbetrag für sich reklamieren und die rechtliche Prüfung der Zuwendung betreiben. Dann kann die oben geschilderte Rechtsprechung zum Bewerberbegriff dazu führen, dass die Zuwendung vom Träger herauszugeben ist: War nämlich mit der Zuwendung in irgendeiner Weise die Erwartung verbunden, dass der Geber selbst oder der Mensch mit Behinderung einmal in die Einrichtung einziehen werde, so ist er Bewerber und die Zuwendung rechtlich nicht wirksam. Es kann daher aus der Sicht des Gebers und des Einrichtungsträgers sinnvoll sein, trotz der zweifelhaften Eigenschaft als Bewerber das Zuwendungsgeschäft aufzuschieben und zunächst bei der FQA eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 8 Abs. 5 PfleWoqG zu beantragen. Wird diese erteilt, so erhalten Geber und Empfänger Rechtssicherheit gegenüber späteren Rückforderungen aus dem Erbenkreis.